

Gemeinde Merching

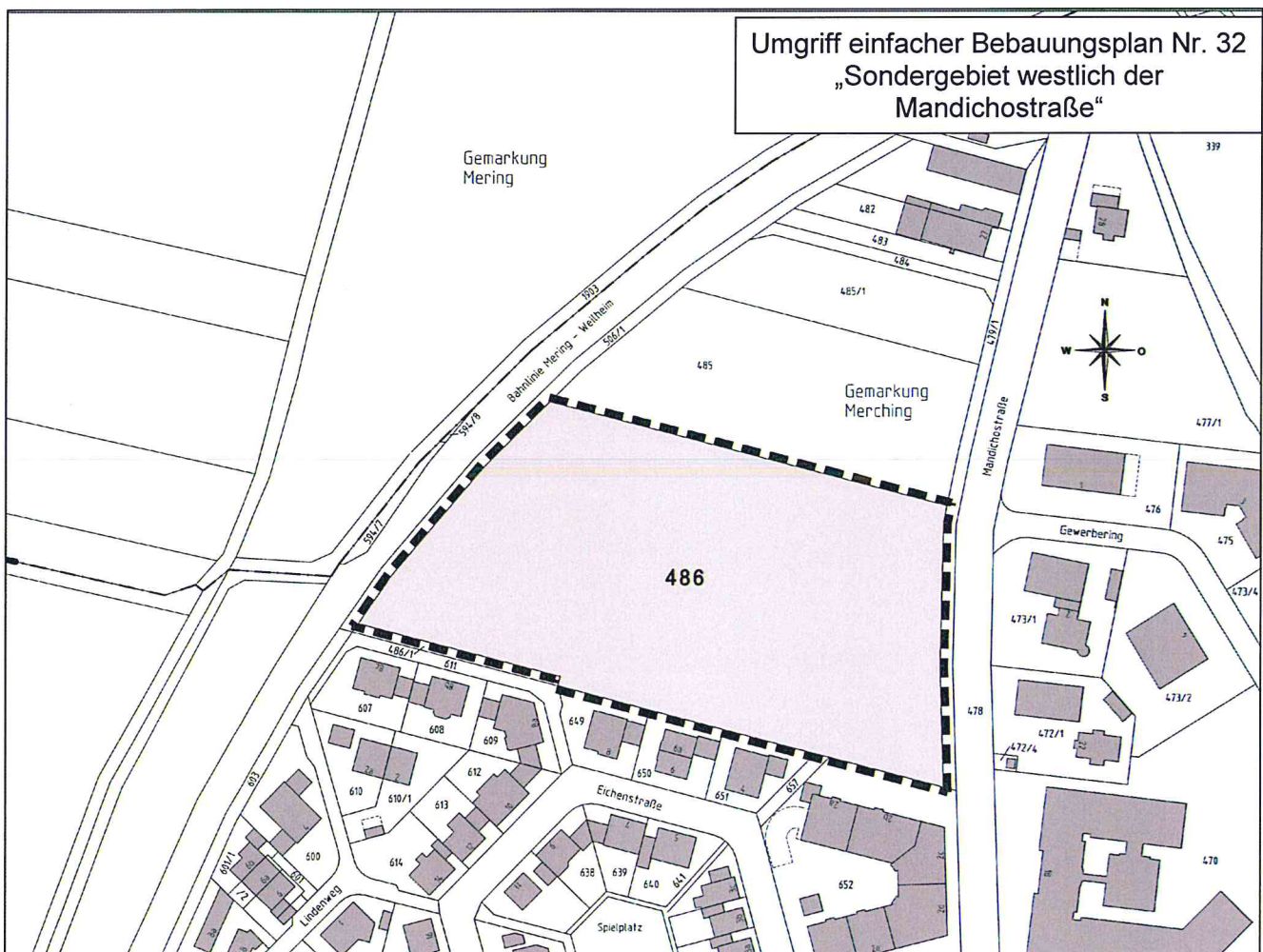
Landkreis Aichach-Friedberg



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum einfachen Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet westlich der Mandichostraße“

Die Gemeinde Merching hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 01.06.2017 den einfachen Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet westlich der Mandichostraße“ für den Bereich des Grundstücks Flur Nr. 486, Gemarkung Merching, im Bereich westlich der Mandichostraße im Nordwesten von Merching, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, jeweils in der Fassung vom 01.06.2017, als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht, ebenfalls in der Fassung vom 01.06.2017, wurde als Bestandteil des einfachen Bebauungsplanes Nr. 32 „Sondergebiet westlich der Mandichostraße“ ebenfalls beschlossen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der einfache Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet westlich der Mandichostraße“ in Kraft.

Jedermann kann den einfachen Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet westlich der Mandichostraße“ mit Textteil und Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem

einfachen Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, vom Tag der Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Merching, Hauptstraße 26, 86504 Merching während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem können die Unterlagen online unter <http://www.gemeinde-merching.de/> im Internet eingesehen werden.


Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 32 „Sondergebiet westlich der Mandichostraße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Merching, 01.04.2019



Martin Walch
Erster Bürgermeister